

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 41/42 (1903)
Heft: 16

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Widerspruch mit dieser Behauptung schlagen wir vor, die zulässige Eisenspannung von der berechneten Beton-Zugspannung abhängig zu machen. Es geschieht dies weniger aus dem anscheinend sehr plausiblen Grunde, dass man im wenig gezogenen Beton am darin enthaltenen Eisen eher etwas sparen darf, als weil die Rittersche Methode die Anomalie aufweist, dass der Druckmittelpunkt bei Vergrösserung des gezogenen Betonquerschnittes sich den Armierungen nähert, was die Verstärkung der letzteren bedingt. Dies muss die Konstrukteure naturgemäß dazu reizen, am Beton auf der Zugseite so viel als möglich zu sparen, da damit zugleich Eisen gespart wird. Unsere Formel bildet hiegegen ein Korrektiv.

Was die zulässigen Scheerspannungen betrifft, so begegnen wir hier noch etwas unaufgeklärten Verhältnissen. Berechnete Scheerspannungen von 4 bis 5 kg bilden laut bisherigen Erfahrungen auch ohne Armierungen keine Gefahr. Unsere Formeln sind so eingerichtet, dass das Mehr, welches gefährlich werden könnte, durch Eisen aufgenommen werden soll.

ad II. Ausführung.

Wir haben uns damit begnügt, hier diejenigen Bestimmungen aufzunehmen, welche speziell für armierten Beton gelten, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, dass alle andern, durch Theorie und Praxis sanktionierten Regeln zu befolgen sind. Gegen deren Aufnahme in die Normen ist nichts einzuwenden, doch begnügen wir uns bei unserm Vorschlag lediglich darauf hinzuweisen, indem wir darüber nicht mehr sagen könnten, als in den zahlreichen Pflichtenheften über Maurer- und Betonarbeiten enthalten ist. Darum tritt unser Vorschlag z. B. auf das Detail der Betonbereitung, Wasserzusatz, Betonieren bei Frost u. s. f. nicht ein.

Die außerordentliche Schwierigkeit, Vorschriften aufzustellen, die auf verschiedene Verhältnisse passen, führt uns dazu, als wichtigsten Punkt die persönliche Qualifikation des Unternehmers voranzustellen. Denn mit den besten und strengsten Vorschriften wird man einen schlechten Unternehmer nie dazu bringen, etwas Gutes zu leisten und so bleibt ein sachkundiger und gewissenhafter Unternehmer immer noch die beste Garantie für das Gelingen eines Werkes.

Ein Punkt, der nicht wohl in die Normen aufgenommen werden kann, dagegen aber doch aller Beachtung wert ist, betrifft die Gefahr, dass durch die Submissionen die Preise auf ein Niveau gedrückt werden, welche eine tadellose Ausführung nicht mehr zulassen.

ad Art. 5.

Es ist zwar möglich, dass ein Bauwerk gelingt, auch wenn ein Unternehmer rein mechanisch einem Plan gemäss arbeitet. Die Möglichkeit des Auftretens von Fehlern in einer Baute wird indessen erheblich vermindert, wenn der Unternehmer die Pläne versteht, d. h. sich darüber Rechenschaft geben kann, wie die einzelnen Konstruktionselemente arbeiten. Irrtümer werden dadurch seltener werden und unrichtige Massnahmen vermieden. Ein sachgemäßes Ein- und Ausschalen z. B. ist oft gar nicht denkbar, wenn der Ausführende über das dabei auftretende Spiel der Kräfte im Unklaren ist. Kurz: nicht nur das Projektieren, sondern auch die Ausführung von Beton-Eisenbauten hat durch den Ingenieur zu ge-

schehen; als Ideal ist zu bezeichnen, dass Projektierender und Ausführender dieselbe Person sei, indem gerade die ungeteilte Verantwortlichkeit in erster Linie ein gutes Resultat verbürgt.

ad Art. 6.

Schlacken-Zement hat sich bei Versuchen als unbrauchbar erwiesen. Mit Erfolg dagegen wurde auch schon Roman-Zement verwendet, indessen nur für ganz spezielle Zwecke und an Orten, wo solcher in bester Qualität zu haben war. Es rechtfertigt sich daher, normal nur Portland-Zement zuzulassen, wobei immerhin gestützt auf Art. 14 die Möglichkeit der Verwendung anderer Materialien nicht unbedingt ausgeschlossen ist.

ad Art. 7.

Die Vorschriften über die Feinheit des Sandes ergeben sich aus einigen Siebversuchen, welche durch Herrn Ingenieur Meyer vorgenommen und der Kommission vorgezeigt wurden. Dabei zeigte es sich, dass grober Seesand beim Sieben von 144 Maschen noch 23 % passieren lässt und die durchgegangenen Teile noch nicht als unbrauchbar bezeichnet werden konnten. Weitere Versuche mit einem Sieb von 900 Maschen ergaben, dass von erwähntem grobem Sand nur noch 1 % passierte, während eine andere, als viel zu fein erkannte Sand-Sorte 21 % Durchgang zeigte. Das 900 Maschensieb scheint demnach als Kriterium der Feinheit geeignet zu sein. Um den zulässigen Prozentsatz des Durchgangs definitiv zu bestimmen, müssten Festigkeitsproben im Laboratorium mit den Siebversuchen Hand in Hand gehen.

ad Art. 8.

Nachdem Schweißeisen nicht mehr billiger ist als Flusseisen, besteht kein Grund mehr, ersteres zu verwenden. Da Schweißungen laut Art. 11 nicht zugelassen werden, so kommt die geringere Schweißbarkeit des Flusseisens nicht mehr in Betracht. Ueber die Verwendung von Stahl bestehen noch keine weitgehenden Erfahrungen.

ad Art. 9.

Die erste Vorschrift des ersten Absatzes bewirkt das satte Auffüllen sämtlicher Hohlräume des Kieses, die zweite soll verhindern, dass das Mischungsverhältnis des Mörtels geringer wird als 1 : 3.

ad Art. 10.

Trotzdem oft viel höhere Festigkeiten erreicht werden, so geht es nicht an, die Minimalfestigkeiten höher anzusetzen als etwa $\frac{2}{3}$ der Sandfestigkeit, welche die Normen fordern. Hierbei ist besonders auch zu beachten, dass die Betonprobekörper auf dem Bauplatz und nicht im Laboratorium erstellt werden und erhärten.

Die Probekörper müssen andere sein, als die zur Ermittlung der Sandfestigkeit dienlichen. Die für die Druckproben üblichen Probewürfel von 16 cm Kantenlänge sind für den armierten Beton, wo meist feiner Kies zur Anwendung gelangt, etwas gross. Die Zugfestigkeiten dürfen am besten aus Biegungsversuchen abgeleitet werden, indem die Herstellung von Körpern für reine Zugproben untnlich ist.

Die Art. 11 bis 14 geben zu besonderen Bemerkungen keinen Anlass.

Submissions-Anzeiger.

Termin	Auskunftstelle	Ort	Gegenstand
19. April	Roth, Zimmermeister Gemeindekanzlei	Welschenrohr (Solot.)	Schreiner-, Gipser-, Schlosser-, Hafner-, Maler- u. Holzzement-Arbeiten zu einem Neubau.
20. »	Johann Bapt. Dörig, reg. Hauptmann	Wohlen (Aargau) Schwende, (Appenzell I.-R.)	Erstellung von etwa 300 m Uferschutzbauten.
20. »	Kant. Baudepartement	Solothurn	Erstellung der Eisenkonstruktion zu einer 5 m breiten Strassenbrücke von 8 m Spannweite über den Schwellenbach bei der Loosmühle-Weissbad.
20. »	Gemeinderatskanzlei	Rüthi (St. Gallen)	Sämtliche Arbeiten und Lieferungen für die Erweiterung des Rathauses in Solothurn.
20. »	J. Staerkle, Strassenmeister	Staad (St. Gallen)	Erstellung eines Wasserbehälters (60 m³) auf der Inderalp samt Zu- und Ableitungen.
22. »	Hotel Bahnhof	Frauenfeld	Lieferung von etwa 140 m Zementröhren von 0,30 und 0,50 m Durchmesser für eine Kanalisation im Dorfe Oberriet.
25. »	Bureau der Bauverwaltung	Burgdorf (Bern)	Erstellung der sämtlichen Hochbauten (Zimmermannsarbeiten) für die Schweiz, Landwirtschaftliche Ausstellung Frauenfeld 1903.
25. »	Baubureau des Oberingenieurs der S. B. B.	Zürich III	Erd-, Maurer-, Versetz-, Zimmermanns-, Dachdecker- und Spengler-Arbeiten für die Gasverwalterwohnung mit Magazin auf der Gaswerkbesitzung.
25. »	Bureau des Oberingenieurs der S. B. B.	a. Rohmaterialbahnhof Bern, Schanzenstrasse	Erstellung einer Strassenunterführung und von Stützmauern beim Bahnhofe Frauenfeld. Voranschlag etwa 54000 Fr.
25. »	Gemeindevorstand	Bergün (Graubünden)	Erstellung eines elektrischen Warenaufzuges für das neue Dienstgebäude der Schweiz. Bundesbahnen auf dem Brückfeld in Bern.
25. »	Gemeindevorstand	Bergün (Graubünden)	Erstellung einer Alphütte in der Alp Darlux.
27. »	Arnold Müller, Sohn, Architekt	Aarau	Liefern und Montieren von etwa 380 m gusseisernen Röhren von 90 mm Kaliber und vier Brunnenstockhydranten (System Geist), sowie Ausführung eines Zementbrunnens.
27. »	Eidg. Baubureau	Zürich, Clausiusstr. 6	Maurer-, Gipser-, Zimmermanns-, Glaser-, Schreiner- und Maler-Arbeiten zum Gemeindehaus-Umbau in Gränichen.
1. Mai	Wachsfabrik	Gossau (St. Gallen)	Erd-, Maurer-, Granitsteinbauer- und Zimmer-Arbeiten für ein Zeughaus und eine Einfriedung in Andermatt.
4. »	Kant. Hochbauamt	Zürich, untere Zäune 2	Erstellung einer Anlage zu Abkühlungszwecken mit einem täglichen Wasserverbrauch von 30 m³.
			Ausführung von Maurer-, Zimmer- und Schreiner-Arbeiten zur Kirche Embrach.